Theodor-Heuss-Realschule
Oberhausen

Tackenbergstraße 139
46119 Oberhausen
☎ 0208/62 13 980
0208/62 13 987

1. Antrag auf Beurlaubung von Schülern gem. § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG)

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten als Antragssteller	Name der/des Schülers/in
Anschrift	Geburtsdatum der/des Schülers/in Klasse, Klassenlehrer/in
Zeitraum für den die Beurlaubung beantragt wird	
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggfs. Bescheinigungen beifügen)	

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Ich habe die Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung (Seite 2) zur Kenntnis genommen.

_____ _____
Datum Unterschrift Antragssteller/in

2. Stellungnahme der Klassenleitung

Bei Beurlaubung bis zu einem Tag:
Entscheidung durch die Klassenleitung: O genehmigt O abgelehnt

Bei Beurlaubung von mehr als einem Schultag oder unmittelbar vor bzw. nach den Ferien:
Stellungnahme der Klassenleitung: O befürwortet
O nicht befürwortet, Gründe:_____

_____ _____
Datum Unterschrift Klassenleitung

3. Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird O genehmigt O abgelehnt
Der Antragssteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung)

O Bescheid erstellt

_____ _____ _____
Datum Unterschrift Schulleitung Sekretariat

Theodor-Heuss-Realschule
Oberhausen

Tackenbergstraße 139
46119 Oberhausen
☎ 0208/62 13 980
0208/62 13 987

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Kann ein/e Schüler/in die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besuchen, muss dies durch eine Beurlaubung (mindestens eine Woche vorher) beantragt werden.

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:
Bei der Klassenleitung des betreffenden Kindes wird eine Beurlaubung bis zu maximal einem Tag beantragt. Darüberhinausgehende Beurlaubungen können nur von der Schulleitung genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Erläuterungen:
Nach § 43 SchulG besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen. Die Schülerin bzw. der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gem. § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. (BASS 12-52 Nr. 21)

Wichtige Gründe können u.a. sein:
- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug)
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler (z. B. Taufe, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben)
- Erholungsmaßnahmen (z. B. Eltern-Kind-Kuren)
- Religiöse Feiertage (z. B. Ramadan, Opferfest), sofern sich die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lassen

Achtung: Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine geeignete Bescheinigung vorzulegen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 (1) Nr. 5 SchulG handelt als Erziehungsberechtigte/r ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 126 (2) und (3) kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig.